

Form von Interessen neben anderen Interessen Berücksichtigung. Auf diese Weise können neue Optionen für die Konfliktlösung erarbeitet und vereinbart werden. Demgegenüber ist das Ziel der rechtsorientierten Mediation regelmäßig die Vorwegnahme des voraussichtlichen Ergebnisses der gerichtlichen Auseinandersetzung. Gewinnbringend ist dann die Einsparung von Ressourcen durch die Vermeidung oder die vorzeitige Beendigung des gerichtlichen Verfahrens,²⁷⁴ sowie die Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung der Einigung unter Ausschöpfung rechtlicher Spielräume.

Mit dieser Unterscheidung ist nicht gesagt, dass gerade Konflikte mit einer rechtlichen Vorprägung oder stark verrechtlichte Konflikte immer in Form der rechtsorientierten Mediation behandelt werden. Vielmehr ist entscheidend, welche Bedeutung das Recht für die Konfliktparteien hat. Eine verstärkte Thematisierung von Recht im Rahmen eines Mediationsverfahrens kann beispielsweise dem Bedürfnis der Konfliktparteien nach einer verrechtlichen Auseinandersetzung entsprechen oder der Tatsache geschuldet sein, dass aus der Sicht mindestens einer Konfliktpartei kein Kooperationsgewinn möglich ist. Im Falle von Konfliktgegenständen, die von Anfang an eine Verrechtlichung erfahren haben, kann Aufgabe der Mediation auch die Neudefinition des Konflikthalts sein.

V. Ausblick

Betrachtet man die Tatsache, dass Konflikte ein tausendfach vorkommendes Phänomen sind, kann festgestellt werden, dass im Normalfall diese Konflikte ohne die Einschaltung eines Gerichts ausgetragen werden,²⁷⁵ und folglich lediglich solche Konflikte zu Gericht kommen, »bei denen die Mechanismen alltäglicher Streitregelung versagt haben« und die »besonders hartnäckig und schwerwiegend« sind.²⁷⁶ Diese in Bezug auf das zivilprozessuale Verfahren gegebene Einschätzung bedarf für das sozialgerichtliche Verfahren einer Korrektur. Die Anrufung des Gerichts ist hier vielfach dem Rechtsinstitut der formellen Bestandskraft geschuldet. Die Sozialverwaltung bedient sich bei der Ausführung ihrer gesetzlichen Aufgaben typischerweise der öffentlich-rechtlichen Handlungsformen und wird gegenüber dem Bürger regelmäßig mit einem Verwaltungsakt tätig. Dieser muss dagegen unter Wahrung von Fristen Rechtsbehelf einlegen, will er den Eintritt formeller Bestandskraft und damit dessen Unanfechtbarkeit

274 Vgl. *Breidenbach*, Mediation, S. 78 f.

275 Vgl. *Gessner*, in: *LdR*, 3/120, S. 4.

276 *Hegenbarth/Scholz*, Informationsbrief für Rechtssoziologie 1979, S. 88, 88 f.; vgl. auch *Brinkmann*, *SozW* 1973, S. 79, 88.

verhindern.²⁷⁷ Damit ist nach dem Verfahrensrecht – in der Regel nach Durchführung des Vorverfahrens²⁷⁸ – die Einschaltung des Richters zwingend vorgegeben, möchte der Bürger eine beantragte und versagte Leistung des Sozialleistungsträgers erhalten oder eine ihn belastende Verfügung abwehren.²⁷⁹ In sozialrechtlichen Konflikten besteht somit ein »rechtlicher Zwang« auf Einschaltung eines Gerichts in den Rechtskonflikt.²⁸⁰ Dies hat zur Folge, dass außergerichtliche und vorgerichtliche Verhandlungen kaum stattfinden. Zugleich stehen dem Bürger als eine Konfliktpartei sozialverwaltungsrechtlicher Streitigkeiten häufig keine anderen Strategien der Konfliktbehandlung zur Verfügung. Er kann die konfliktbelastete Beziehung nicht auflösen oder kontrollieren. Er ist auf die Beziehung zur Sozialverwaltung angewiesen und kann sie entweder gar nicht oder nicht ohne Schwierigkeiten durch eine andere ersetzen, beispielsweise durch den Wechsel der gesetzlichen Krankenversicherung. Zudem geht es bei den Streitigkeiten regelmäßig um Rechtsansprüche, die auf Beitragsleistungen aufgrund einer unfreiwilligen Mitgliedschaft beruhen. Die Diskussion, inwieweit sich das angerufene Sozialgericht um eine gütliche Streitbeilegung bemüht und sich dabei alternativer Konfliktbehandlungsmethoden bedient, zeigt sich damit in einem ganz anderen Licht.

Die im folgenden zu behandelnden Fragen nach dem Ob und Wie eines alternativen Konfliktbehandlungsverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit müssen dabei – bezogen auf die Konflikte, die einem solchen Verfahren zugeführt würden – einige Besonderheiten berücksichtigen: Erstens sind die zu behandelnden sozialen Konflikte bereits bei Gericht anhängig gemacht, d. h. sie sind vergerichtet und somit in ein institutionelles Verfahren eingebettet. Zweitens handelt es sich um sozialrechtliche Streitigkeiten, die üblicherweise in rechtlichen Kategorien definiert werden, also von Anfang an verrechtlicht sind. Die Konflikte sind rechtlich vorgeprägt und diese Prägung bestimmt auch deren Beilegung. Zusätzlich zur rechtlichen Vorprägung ist bei Klageerhebung durch das vorausgehende Verwaltungsverfahren im Gegensatz zum Zivilprozess ein vergleichsweise klarer Sach- und Streitgegenstand gegeben, d. h. der rechtliche Definitionsprozess des Konfliktes ist bereits stark vorangeschritten. Drittens ist typische Konfliktkonstellation ein Konflikt zwischen einer natürlichen Person – der Versicherte bzw. Leistungsberechtigte – und einer juristischen Person, dem Sozialleistungsträger. Die Beteiligung des Sozialleistungsträgers an dem Konflikt bedeutet zweierlei:

277 Vgl. *Dörr/Francke*, Sozialverwaltungsrecht, S. 205 f. und *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 201.

278 Vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 201.

279 Vgl. *Blankenburg*, Mobilisierung des Rechts, S. 43.

280 Vgl. *Gessner*, in: *LdR*, 3/120, S. 4.

Zum einen ist er – zumindest mittelbar – staatlicher²⁸¹ Akteur und er wird zum anderen als Behörde immer durch einen (rechtskundigen) Bevollmächtigten vertreten.

Diese Besonderheiten machen im Weiteren nähere Ausführungen zum sozialgerichtlichen Verfahren und zum Sozialrecht notwendig, um die bisher abstrakte Betrachtung von Vergerichtlichung und Verrechtlichung in Bezug auf die in dieser Arbeit zu untersuchenden Konflikte näher zu betrachten. Daneben werden auch die Charakteristika der gerichtlichen Mediation dargelegt werden.

281 Vgl. *Becker*, in: von *Maydell/Ruland/Becker* (Hrsg.), SRH, § 13, Rdnr. 6 in Bezug auf Sozialversicherungsträger.